

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Schulträgerausschuss	15.04.2024	öffentlich
Stadtrat	29.04.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Kostenbeteiligung für die Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG

Vorlage Nr.: 20247812

ANTRAG

Der Schulträgerausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

Der Zweckvereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung gem. § 69 Abs. 7 SchulG RhPf mit dem Kreis Bad Dürkheim wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Bad Dürkheim, zugestimmt.

Aufgrund des § 69 Abs. 7 SchulG sollen die Kreise oder kreisfreien Städte, aus denen Schüler in die Förderschulen anderer Träger befördert werden, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

Hierzu hat die Verwaltung erneut Gespräche mit dem Kreis Bad Dürkheim aufgenommen.

Der Kreis Bad Dürkheim wird die Zweckvereinbarung parallel zum Verfahren der Stadt Ludwigshafen im Frühjahr in die Gremien einbringen.

Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim wird die Zweckvereinbarung dem Kreistag in der vom Bereich Schulen der Stadtverwaltung Ludwigshafen erarbeiteten Form, die gleichlautend mit den bisher abgeschlossenen Vereinbarungen ist, zur Entscheidung vorschlagen.

Zweckvereinbarungen bestehen bereits mit den Städten Frankenthal, Speyer und Worms sowie dem Rhein-Pfalz-Kreis.

Änderungen könnten sich gegebenenfalls dadurch ergeben, dass der Kreis Bad Dürkheim bereits eine Zweckvereinbarung über die Schülerbeförderung mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße abgeschlossen hat, die lediglich eine Kostenbeteiligung in Höhe von 30 v.H. beinhaltet und der Kreistag auf gleichlautende Vertragswerke bestehen könnte.

Eine Hochrechnung, basierend auf dem Schuljahr 2022/23 ergab bisher nicht geplante Erträge in Höhe von ca. 120.000 EUR bei einer Kostenbeteiligung von 50%.

VEREINBARUNG

Zwischen

der Stadt Ludwigshafen,

gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin

und

dem Kreis Bad Dürkheim,

gesetzlich vertreten durch den Landrat,

wird gemäß § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S.239) zuletzt geändert durch §80 des Gesetzes vom 07.12.2022 (Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) vom 07.12.2022) folgende Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an der Schülerbeförderung zu den Förderschulen

- SFM Mosaikschule
- SFE Jakob-Reeb-Schule

in Ludwigshafen geschlossen:

§ 1

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein obliegt gemäß § 69 Schulgesetz die Organisation und Vorfinanzierung des Freigestellten Schülerverkehrs zu den in ihrem Gebiet gelegenen Förder- und Schwerpunktschulen. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Kosten für die Beförderung zu Förderschulen, die im Rahmen des ÖPNV anfallen. Bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich soll die Stadt mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren.

§2

Der Kreis Bad Dürkheim beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten, die der Stadt Ludwigshafen

durch die Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kreis Bad Dürkheim entstehen. Die Stadt Ludwigshafen legt dem Kreis Bad Dürkheim Belege (Beförderungslisten, Tourenpläne und Rechnungen) auf Anforderung vor.

§ 3

Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten der Verwaltung erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von der Stadt Ludwigshafen getragen.

§ 4

Die Abrechnung der an die Stadt Ludwigshafen zu erstattenden Aufwendungen erfolgt zum Ende eines jeden Schuljahres. Maßgeblich für die Berechnung ist die planmäßige Belegung der Fahrzeuge zum 15.10. eines jeden Schuljahres.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.08.2024 (Schuljahr 2024/2025). Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeweiligen Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2025.

Für den Fall, dass das Schulgesetz Rheinland-Pfalz zukünftig eine abweichende Regelung über die Kostenbeteiligung trifft oder das OVG Rheinland-Pfalz seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Schülerbeförderung ändert, entsteht ein Sonderkündigungsrecht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ludwigshafen, den

Bad Dürkheim, den

Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Bürgermeisterin

Landrat